

Hausordnung Haus Einstein

*Gemeinschaftsgefühl ist – mit den Augen eines Anderen zu sehen,
mit den Ohren eines Anderen zu hören, mit dem Herzen eines Anderen zu fühlen.*

Alfred Adler (1870-1937)

Liebe Hausbewohner,

überall wo Menschen zusammen leben, sind die Anerkennung und die Einhaltung von Regeln erforderlich. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit aller unserer Bewohner und ihrer Gäste stehen für uns an erster Stelle. Darüber hinaus achten wir darauf, dass unser schönes Haus mit allen Räumen, Möbeln und technischen Einrichtungen nicht beschmutzt oder gar zerstört wird.

Die wichtigsten Regeln stehen in dieser für alle Nutzer des Hauses verbindlichen Hausordnung. Sie ist Bestandteil des Beherbergungsvertrages.

Wir erwarten von unseren Hausbewohnern grundsätzlich:

- Rücksichtnahme und Höflichkeit
- Ehrlichkeit und gegenseitige Achtung
- Einhaltung der Hausordnung und der Brandschutzordnung
- Befolgung der Anweisungen der Erzieher

1. Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit

- 1.1. Für die ordnungsgemäße An- und Abmeldung beim Einwohnermeldeamt sind die Bewohner und ihre Personensorgeberechtigten selbst verantwortlich.
- 1.2. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume und das gesamte Inventar sind sorgsam zu benutzen und zu behandeln. Für Schäden kommt der Verursacher auf.
- 1.3. Die Zimmer sind täglich aufgeräumt und sauber zu verlassen.
- 1.4. Einmal wöchentlich (in der Regel am Tag vor der Abreise) erfolgt eine gründliche Reinigung der Zimmer durch die Bewohner. Hierzu gehören: Reinigung des Fußbodens, Staub wischen auf Möbeln und Fensterbrettern, Badreinigung und Leerung der Abfallbehälter unter Beachtung der Mülltrennung. Die Kontrolle erfolgt durch die Erzieher.
- 1.5. Verschmutzungen jeglicher Art sind von den Bewohnern selbst zu beseitigen. Es gilt das Weisungsrecht der Erzieher.
- 1.6. Die Zimmer sind täglich zu lüften. Beim Verlassen der Zimmer sind die Fenster zu schließen und elektrische Geräte sind abzuschalten. Die

Heizkörperventile sind während der Heizperiode beim Verlassen der Zimmer auf 2 zu stellen.

1.7. In den Zimmern dürfen nach einmaliger Anmeldung beim verantwortlichen Erzieher und seiner Genehmigung ausschließlich die folgenden elektrischen Geräte betrieben werden:

- Nachttisch- oder Schreibtischlampen
- Desktop-PC oder Laptop mit Zubehör (Drucker, Maus, Tastatur)
- Mobiltelefon einschließlich Ladegerät
- elektrisch betriebene Uhren oder Wecker
- Radios
- Wiedergabegeräte für Tonträger
- Haartrockner
- Ondulierstab
- Rasierapparat
- elektrische Zahnbürsten

Die Geräte müssen sich in einwandfreiem technischem Zustand befinden (Originalzustand) und den geltenden Normen und Schutzvorschriften entsprechen. Durch den Betreiber des Hauses Einstein werden regelmäßig die gesetzlich geforderten technischen Überprüfungen veranlasst. Die unverzügliche Außerbetriebnahme und Entfernung schadhafter oder nicht genehmigter Geräte kann vom verantwortlichen Erzieher angeordnet werden. Bis zur Abreise werden solche Geräte im Erzieherzimmer aufbewahrt.

1.8. Für die Benutzung des hauseigenen Internetzuganges gilt die im Anhang befindliche Richtlinie zur Nutzung des drahtlosen Internetzuganges (WLAN).

1.9. Die Türen sind beim Verlassen des Zimmers zu verschließen. Beim Verlassen des Hauses muss der Zimmerschlüssel am Empfang abgegeben werden.

1.10. Für den Verlust eines Schlüssels haftet der Bewohner dem der Schlüssel ausgehändigt wurde, entsprechend dem Nutzungsvertrag und der Inventarliste.

1.11. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

1.12. Das Umstellen von Mobiliar (Betten, Schränke, Regale) ist nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung des verantwortlichen Erziehers gestattet.

1.13. Das Anbringen von Bildern, Postern und anderen Gegenständen an den Wänden, Türen oder Möbeln ist nur an dafür vorgesehenen Flächen und mit Genehmigung des verantwortlichen Erziehers zulässig. Das Bekleben von Wänden, Türen, Fenstern oder Möbeln ist untersagt.

1.14. Es ist untersagt, Gegenstände oder Abfälle aus den Fenstern oder von den Balkons zu werfen.

- 1.15. Das Aufhängen von Wäschestücken über der Balkonbrüstung oder aus dem Fenster ist nicht erlaubt. Zum Trocknen von Wäsche kann der Trockenraum genutzt werden.

2. Feuer, Rauchen, Alkohol und Drogen

- 2.1. Im gesamten Gebäude (auch auf den Balkons und an oder vor den Fenstern) ist das Entzünden von Feuer untersagt. Brennbare und leichtentzündliche Substanzen dürfen nicht mit ins Haus gebracht werden.
- 2.2. Der Besitz, die Aufbewahrung und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sowie das Rauchen und die Nutzung von Rauchgeräten sind im Haus und auf dem gesamten Gelände streng verboten.
- 2.3. Auch außerhalb des Geländes sind die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) einzuhalten. Über auffälliges Verhalten im Umgang mit Alkohol, Nikotin oder anderen Drogen sind bei nicht volljährigen Bewohnern in jedem Fall die Personensorgeberechtigten zu informieren.
- 2.4. Alkoholisierten oder anderweitig unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt zum Haus verwehrt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem diensthabenden Erzieher.

3. An- und Abreise

- 3.1. Das Haus ist ab Sonntag um 16:00 Uhr (früheste Anreise) bis zum folgenden Freitag um 18:00 Uhr (späteste Abreise) geöffnet. Im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen ist es in Ausnahmefällen möglich, am Wochenende im Haus zu bleiben. Dazu bedarf es der Genehmigung durch die Internatsleitung.
- 3.2. Die Regelanreisezeit liegt am Sonntag zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr. Die Regelabreisezeit liegt am Freitag (oder am Tag vor schulfreien Tagen) zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr. Abweichungen von diesen Zeiten sind nur in Ausnahmefällen mit der Genehmigung durch den Bezugserzieher möglich. Für nicht volljährige Bewohner können solche Abweichungen nur durch die Personensorgeberechtigten mit dem jeweiligen Bezugserzieher vereinbart werden. Das Internat ist in jedem Fall zu informieren, wenn ein Bewohner nicht anreist oder vorzeitig abreist.
- 3.3. Bei der Anreise sind die Nachtruhezeiten (Punkt 4.2.) einzuhalten. (Anreise spätestens 30 min vor Beginn der Nachtruhe).
- 3.4. Bei der Abreise am Ende des Schuljahres (in die großen Ferien) oder bei absehbar längerer Abwesenheit sind die Zimmer vollständig zu räumen und mit dem im Inventarverzeichnis aufgeführten Inventar gereinigt zu übergeben. Fahrräder sind mitzunehmen.

4. Ruhe- und Ausgangszeiten

- 4.1. Für das gesamte Haus gilt ab 20:00 Uhr Hausruhe. Von 20:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens erwarten wir von allen Bewohnern besondere Rücksichtnahme. In dieser Zeit sind gegenseitige Besuche auf den Zimmern, Lärmen, Toben und das laute Betreiben von Audioquellen (Radios, CD-

Player, Fernsehgeräte, Computer, Mobiltelefone, etc.) zu unterlassen. In Zimmerlautstärke können die Geräte bei Einverständnis aller Bewohner des Zimmers bis zum Beginn der Nachtruhe genutzt werden. Den Hinweisen der Erzieher ist Folge zu leisten, - sie schätzen ein, ob eine Audioquelle den zulässigen Geräuschpegel überschreitet. Bei unverhältnismäßiger Ruhestörung können Geräte bis zum nächsten Tag, in besonders schwerwiegenden Fällen bis zur Heimreise stillgelegt oder im Erzieherzimmer deponiert werden.

- 4.2. Die Gemeinschaftsräume dürfen bis 30 min vor der Nachtruhe für ruhige Aktivitäten genutzt werden.
- 4.3. Die Nutzung der Sporträume und der Sportanlagen im Außengelände ist nur bis spätestens 21:00 Uhr gestattet.
- 4.4. Die Zeiten der Nachtruhe sind unter Berücksichtigung der Klassenstufen gestaffelt. Die folgenden Zeiten sind verbindlich:

Klassenstufe	Nachtruhe ab:
Klasse 5 und 6	20:00 Uhr
Klasse 7 und 8	21:00 Uhr
Klasse 9 und 10	22:00 Uhr
Klasse 11 und 12	23:00 Uhr

Spätestens 30 min vor Beginn der Nachtruhe halten sich alle Bewohner in ihrem eigenen Zimmer auf und bereiten sich auf die Nachtruhe vor.

5. Besucherregelung

- 5.1. Besucher dürfen sich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr (Besuch bei Klasse 5 bis Klasse 8 bis 30 min vor der Nachtruhe) im Haus aufhalten. Die An- und Abmeldung erfolgt durch Eintrag ins Besucherbuch an der Rezeption. Mit Betreten des Hauses verpflichten sich alle Besucher zur Einhaltung der Hausordnung. Für jeden Besucher ist ein Gastgeber zu benennen, der für die Einhaltung der Hausordnung durch seinen Gast verantwortlich ist.

6. Verbot gewaltverherrlichenden und gefährlichen Verhaltens

- 6.1. Es ist untersagt, volksverhetzendes sowie gewaltverherrlichendes Material (z.B. Tonträger, Filme, Lektüre, Plakate, Symbole, Computerspiele usw.) zu besitzen oder in irgendeiner Form zu verbreiten.
- 6.2. Der Besitz und die Aufbewahrung von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sind verboten.
- 6.3. Die Nutzung von Medien (Büchern, CDs, DVDs, Speichermedien, Spielen), des Internets und von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der gesetzlichen Altersfreigabe gestattet und ist auf ein gesundheitlich und sozial unbedenkliches Maß zu beschränken.
- 6.4. Es ist nicht gestattet, andere Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen von ihnen zu machen.
- 6.5. Das Haus ist gegen Brände und Havarien mit einer empfindlichen Rauchmeldeanlage gesichert. Es ist streng untersagt, diese Anlage oder

Teile davon zu manipulieren, sie missbräuchlich auszulösen oder sie außer Betrieb zu setzen. Die Kosten für einen durch Missbrauch, Manipulation oder durch Verstoß gegen die Brandschutzordnung ausgelösten Alarm sind vom Verursacher zu tragen. Näheres regelt die Brandschutzordnung.

7. Benutzung des Aufzugs

7.1. Der Aufzug ist eine technische Einrichtung die zum Transport von Personen und Lasten dient. Er ist kein Spielgerät. Er wird über die Bedienknöpfe angefordert und kann nur genutzt werden, wenn er auf der Etage gehalten hat und wenn sich die Tür vollständig geöffnet hat.

7.2. Es ist untersagt, die Türen des Aufzuges

- gewaltsam auseinander zu drücken
- gewaltsam offen zu halten
- In irgend einer anderen Art und Weise zu manipulieren

Wenn sich die Türen des Aufzuges schließen, können diese allenfalls durch Drücken des Bedienknopfes im Inneren noch einmal geöffnet werden. Reagiert der Aufzug nicht, ist das Schließen der Türen zu akzeptieren. Der Aufzug kann dann über den Bedienknopf außen erneut angefordert werden oder es muss die Treppe benutzt werden.

8. Wertgegenstände

8.1. Wertgegenstände oder größere Geldbeträge sollten nicht in das Internat mitgebracht werden. Vom Betreiber wird keine Haftung für persönliches Eigentum übernommen.

9. Fahrräder und Fahrzeuge

9.1. Für die Unterstellung von Fahrrädern steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung.

9.2. Fahrräder sind anzuschließen.

9.3. Für PKW steht eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung.

9.4. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz oder einen Fahrradstellplatz.

9.5. Eine Haftung für abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder wird nicht übernommen.

10. Versorgung

10.1. Die Mahlzeiten werden im Speisesaal (Mensa) eingenommen.

Frühstück: Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr

Abendessen: Sonntag - Donnerstag 17:30 - 19:00 Uhr

Bei Bedarf können die Essenszeiten durch Festlegung der Internatsleitung verändert werden.

- 10.2. Im Speisesaal (Mensa) gelten folgende Regeln:
- den Anweisungen der Aufsicht führenden Erzieher und des Küchenpersonals ist Folge zu leisten
 - alle Gäste nehmen auf einander Rücksicht und gehen höflich und freundlich miteinander um
 - Gäste ohne Beherbergungsvertrag sind vor dem Betreten des Speisesaales beim diensthabenden Erzieher anzumelden und bezahlen die von ihnen verzehrten Speisen und Getränke
 - Speisen und Getränke werden am Tisch sitzend und in Ruhe eingenommen, Mobiltelefone oder andere Geräte werden während des Essens nicht benutzt
 - es wird angemessene Bekleidung getragen (keine Straßenkleidung, keine Sportbekleidung oder Nachtbekleidung, bitte auch keine Mützen)
 - jeder verlässt seinen Platz sauber und aufgeräumt (Geschirr abräumen, Tisch abwischen, Stuhl an den Tisch stellen)
- 10.3. Es ist untersagt, in den Zimmern leicht verderbliche Lebensmittel zu lagern, oder dort Speisen zuzubereiten und zu verzehren.
- 10.4. In den Kühlschränken der Teeküchen können Lebensmittel in gekennzeichneten Behältern (zum Beispiel Plastikschränke mit Namensetikett) aufbewahrt werden. Eine Haftung kann für die gelagerten Lebensmittel nicht übernommen werden. Bei Abreise sind die Fächer zu leeren und zu reinigen.
- 10.5. Die Teeküchen können für die Zubereitung und den Verzehr von Heißgetränken und kleinen Zwischenmahlzeiten genutzt werden.
- 10.6. Für die Reinigung der Teeküchen sind die Bewohner der Etage nach Benutzung und für Grundreinigung einmal wöchentlich selbst verantwortlich.

11. Gesundheitsschutz und Verhalten im Krankheitsfall

- 11.1. Der Schutz unserer Bewohner vor Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit ist ein Teil unserer Fürsorgepflicht. Wir erwarten deshalb von allen Bewohnern ein gesundheitsbewusstes Verhalten und die Einhaltung hygienischer Standards.
- 11.2. Die Pflege erkrankter Bewohner im Haus ist nicht vorgesehen. Erkrankten Bewohner am Wochenende, so suchen sie einen Arzt am Heimatort auf und reisen erst nach der Genesung wieder an. Erkrankten Bewohner während der Woche, so ist in Abstimmung mit dem verantwortlichen Erzieher ein Arzt aufzusuchen, oder in akuten Fällen der ärztliche Bereitschaftsdienst bzw. Notdienst zu rufen. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Arzt. Wir informieren in solchen Fällen so schnell wie möglich die Personensorgeberechtigten. Sofern Reisefähigkeit oder Transportfähigkeit besteht, wird in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten die unverzügliche Heimreise / Abholung (spätestens am folgenden Tag) organisiert.
- 11.3. Medikamente dürfen nur in einem dafür vorgesehenen Schrank und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Unsere Erzieher dürfen Medikamente nur in Notfällen nach Anweisung des Arztes und mit Genehmigung der Personensorgeberechtigten aushändigen.

12. Disziplinarische Maßnahmen

12.1. Für den Fall der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Haus und auf dem Gelände oder bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Brandschutzordnung oder den Beherbergungsvertrag durch Bewohner oder ihre Gäste behalten wir uns die folgenden disziplinarischen Maßnahmen vor:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Verweis mit Androhung der Kündigung
4. Kündigung

Über die angemessene Disziplinarmaßnahme entscheidet ausschließlich die Leitung des Hauses in Abstimmung mit dem verantwortlichen Erzieher. Maßgeblich für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ist die jeweilige Schwere des Verstoßes. Einem Verweis muss keine Verwarnung vorausgegangen sein, wenn die Schwere des Verstoßes unter Abwägung aller Umstände diese erzieherische Maßnahme rechtfertigt.

12.2. Schwerwiegende Verstöße können zur fristlosen Kündigung des Beherbergungsvertrages führen.

Frankfurt (Oder), 18.03.2014,

1. Überarbeitung am 26.09.2016
2. Überarbeitung am 23.03.2017

Heidi Pfeiffer
Betriebsleiterin